

Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken; Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können; mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben; sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können; in Volksabstimmungen ihren Willen bekunden."

Die in Art. 21 genannten Garantieformen werden dadurch ergänzt, daß nahezu alle Grundrechte (z. B. das Recht auf Schutz des Friedens, das Wahlrecht, das Recht auf freie Meinungsäußerung) den Bürger auf die Mitwirkung in Gesellschaft und Staat orientieren.

Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung trägt *universellen* Charakter. Es gilt für alle Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens. Alle Rechtszweige tragen in der für sie spezifischen Weise und in den entsprechenden Formen dazu bei, dieses Grundrecht auszugestalten (vgl. z. B. §9 ZGB). Daß dieses Recht keineswegs nur auf die Mitwirkung an der Staatsgestaltung im engeren Sinne beschränkt ist, etwa auf die Ausübung des Wahlrechts zu den Volksvertretungen, beweist die große Zahl von Bürgern, die eine ehrenamtliche Funktion in den verschiedensten gesellschaftlichen Gremien, so in den Ausschüssen der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Gerichten, den Organen der ABI, den Elternbeiräten und -aktivs sowie in den gesellschaftlichen Organisationen ausüben.³⁴ In den Kommissionen der Volksvertretungen und deren Aktivs arbeiten mehr als eine halbe Million Bürger mit.

Tagtäglich wird dieses Grundrecht im sozialistischen Wettbewerb, im Ringen um Planerfüllung und -Übererfüllung am Arbeitsplatz von Millionen Bürgern verwirklicht. Die Realisierung des Grundrechts erschöpft sich also nicht in ehrenamtlicher staatlicher Tätigkeit. Jede bewußte Form der Mitwirkung an der Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, z. B. die aktive Mitarbeit in gesellschaftlichen Organisationen, in der Neubewegung, schöpferische Leistungen im

Bereich von Wissenschaft, Kultur und Kunst, bedeuten Ausübung dieses Rechts.

Auf dem X. Parteitag hob Erich Honecker hervor, daß in den Ausschüssen der Nationalen Front 340 000 Bürger, Angehörige aller Parteien und Parteilose, arbeiten und daß' an dem von der Nationalen Front geführten Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ das ganze Volk teilnimmt: „In der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1980 wurden durch den Fleiß von Millionen Bürgern Eigenleistungen zur Instandhaltung von Wohnungen im Wert von 10,6 Milliarden Mark erbracht, 533 500 Wohnungen älterer und körperbehinderter Bürger kostenlos renoviert und 467 000 Räume in Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur neu gestaltet.“³⁵

Kein Bürger kann alle ihm gebotenen Möglichkeiten des Mitwirkens voll ausschöpfen. Aber die Gesellschaft gewährleistet jedem, daß er die reichen Möglichkeiten nutzen und auch über die berufliche Tätigkeit hinaus seinen Kräften, Fähigkeiten und Interessen entsprechend zur Entwicklung der Gesellschaft beitragen kann. Dies ist zugleich eine *moralische Verpflichtung* (Art. 21 Abs. 3). Die sozialistische Gesellschaft und ihr Staat benötigen und erwarten das Engagement des Bürgers für die Belange der Gesellschaft, seine Mitverantwortung für die Gemeinschaft. Das verlangt von den verantwortlichen gesellschaftlichen und staatlichen Kräften, eine immer größere Zahl von Bürgern zur Mitarbeit zu gewinnen und ihnen Anerkennung und Unterstützung für die Ausübung gesellschaftlicher und staatlicher Funktionen zuteil werden zu lassen.

Formen dafür sind z. B. die gesetzlich geregelte Freistellung der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten von der beruflichen Tätigkeit sowie Ausgleichszahlung, ein besonderer Versicherungsschutz bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit, öffentliche Würdigung besonders aktiver und erfolg-

34 Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1982, Berlin 1982, S. 395 ff.

35 X. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den X. Parteitag der SED. Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1981, S. 124.